

Informationen für Wahlhelfer

➤ **Wozu werden Wahlhelfer benötigt?**

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren 3 bis 7 Beisitzern und Wahlhelfern in beliebiger Zahl.

Der Urnenwahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung und die Auszählung der Wahl **im Wahllokal** verantwortlich, der Briefwahlvorstand stellt die ordnungsgemäße Auszählung der **Briefwahl** sicher. Im Wahllokal gibt es zwei Einsatzzeiten. Die „Frühschicht“ startet um 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr bis Auszählungsende, die „Mittagsschicht“ startet um 12.45 Uhr bis Auszählungsende. Die Briefwahl startet um 15.00 Uhr bis Auszählungsende. Bei den Kommunalwahlen (Gemeinderat, Ortschaftsrat und Kreistag) wird außerdem noch am Montag nach der Wahl ab 8.00 die Auszählung fortgesetzt.

➤ **Wer darf Wahlhelfer werden?**

Die ehrenamtlichen Wahlhelfer müssen das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

Das aktive Wahlrecht (Recht auf Stimmabgabe) besitzt jeder Deutsche sowie jeder Bürger eines Mitgliedstaates der EU (Unionsbürger), der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heubach wohnt oder innerhalb von 3 Jahren nach Wegzug wieder in Heubach wohnt (Rückkehrer) und
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde (§ 14 Abs. 2 GemO).

➤ **Welche Aufgaben haben Wahlhelfer speziell im Urnenwahlvorstand?**

Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er eröffnet die Wahlhandlung und verteilt die bei der Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes. Er überwacht das Verfahren der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis des Wahlbezirkes fest und gibt dieses nach Ende der Wahlzeit im Wahllokal bekannt. Er sorgt für die Anfertigung der Niederschriften und die Abgabe der Wahlunterlagen an die Gemeinde.

Der Schriftführer ist für die Führung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung, insbesondere die Eintragung der Stimmabgabevermerke zuständig. Weiterhin fertigt er die Wahl Niederschrift an.

Die Beisitzer führen die Aufgaben durch, die ihnen vom Wahlvorsteher übertragen sind, z. B. Ausgabe der Stimmzettel, Beobachtung der Wahlkabinen, Sortierung und Zählung der Stimmzettel.

Der Wahlvorstand als Kollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sorge für Ruhe und Ordnung im Wahlraum während der Öffnungszeit von 08:00 - 18:00 Uhr,
- Regeln des Zutritts bei Andrang,
- Überwachung der Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ab 18:00 Uhr sowie
- Unterzeichnung der Niederschrift.

➤ **Welche Aufgaben haben Wahlhelfer speziell im Briefwahlvorstand?**

Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er eröffnet die Wahlhandlung und verteilt die bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes. Er überwacht das Verfahren der Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis des Briefwahlbezirkes fest und gibt dieses bekannt. Er sorgt für die Anfertigung der Niederschriften und die Abgabe der Briefwahlunterlagen an die Gemeinde.

Der Schriftführer fertigt die Wahlniederschrift des Briefwahlvorstandes an.

Die Beisitzer führen die Aufgaben durch, die ihnen vom Wahlvorsteher übertragen sind, z. B. die Sortierung und Zählung der Stimmzettel.

Der Briefwahlvorstand als Kollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung der Wahlbriefe
- Überwachung der Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk ab 18:00 Uhr sowie
- Unterzeichnung der Niederschrift.

➤ **Bekomme ich als Wahlhelfer eine Entschädigung?**

Für jede Wahl gibt es unterschiedliche Regelungen.

Für die Europawahl (21 Euro), Bundestagswahl (21 Euro) und Landtagswahl (16 Euro) ist das sogenannte Erfrischungsgeld in den jeweiligen Wahlordnungen geregelt.

Für die Kommunalwahlen (Gemeinderat, Kreistag, Ortschaftsrat und Bürgermeisterwahl oder Bürgerentscheid) erhalten Sie für Ihren Einsatz als Wahlhelfer eine Entschädigung gemäß der Satzung der Stadt Heubach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung).

Gemäß dieser Satzung wird in den Wahlvorständen je Wahltermin ein Erfrischungsgeld von 45,00 Euro gezahlt.

➤ **Wie wird man Wahlhelfer?**

Wenn Sie sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, füllen Sie bitte bis zum 20.04.2009 das Formular für die Bereitschaftserklärung aus und senden es per E-Mail an die Stadtverwaltung.

Sie können das Formular auch drucken und per Post an folgende Anschrift schicken:

Stadtverwaltung Heubach

Hauptstraße 53

73540 Heubach

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Martin unter Tel.-Nr. 181-44 gerne zur Verfügung.